

Statuten

Schweizerische Gesellschaft für Soziale Arbeit (SGSA)

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 27. Januar 2006

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Soziale Arbeit (SGSA) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Artikel 2 Zweck

1. Die Schweizerische Gesellschaft für Soziale Arbeit bezweckt die Förderung der Wissenschaft der Sozialen Arbeit insbesondere durch:
 - den disziplinären Diskurs
 - Verbreitung der wissenschaftlichen Arbeiten im Gegenstandsbereich der Sozialen Arbeit
 - den Austausch
zwischen Profession und Disziplin Sozialer Arbeit
innerhalb der Disziplin und mit andern Disziplinen
auf nationaler und internationaler Ebene
zwischen Universitäten, Fachhochschulen und anderen interessierten Akteuren
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Sozialen Arbeit
 - Interessenvertretung in wissenschafts- und hochschulpolitischen Fragen
2. Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch
 - Kolloquien und Symposien
 - Fachpublikationen und Fachzeitschrift
 - Fachkommissionen
 - Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen
 - Mitgliedschaft resp. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Gesellschaften auf nationaler und internationaler Ebene

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

1. In die SGSA kann als Mitglied aufgenommen werden, wer sich in Wissenschaft, Lehre oder Praxis der Sozialen Arbeit für die Zwecke der Gesellschaft einsetzt.

2. Die Gesellschaft sieht folgende Formen der Mitgliedschaft vor:
 - Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - Kollektivmitglieder (juristische Personen)
 - Ehrenmitglieder (Personen, die sich für die Zwecke der SGSA verdient gemacht haben)

Artikel 4 Aufnahme

Für die Aufnahme als Einzel- oder Kollektivmitglied ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Antrag.

Artikel 5 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres. Die Beitragspflicht bleibt bis Ende des Kalenderjahres bestehen.
2. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angaben von Gründen beschliessen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

<h3><i>III. Organisation</i></h3>
--

Artikel 6 Organe der Gesellschaft

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Kontrollstelle
- D. *Kommissionen*

A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 7 Zusammensetzung und Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie setzt sich aus allen Einzelmitgliedern und den Delegierten der Kollektivmitglieder zusammen (je eine Person pro Kollektivmitglied).
2. Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise in der ersten Hälfte jedes Jahres vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch die ordentliche Mitgliederversammlung, den Vorstand oder einen Fünftel aller

Mitglieder einberufen werden.

3. Den Mitgliedern ist durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Einladung unter Angabe der Traktanden und mit den entsprechenden Unterlagen zuzusenden. Zusätzliche Traktandenanträge der Vereinsmitglieder müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.

Artikel 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Vereinsversammlung hat alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder die Statuten andern Organen übertragen sind:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Berichtes der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Mitgliedschaften bei anderen Gesellschaften und Institutionen
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.

Artikel 9 Stimmrecht und Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied, respektive jede/r Delegierte hat eine Stimme
2. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt, ausser bei Geschäften, für die in diesen Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Artikel 10 Schriftliche Mehrheitsentscheidungen (Urabstimmungen)

Der Vorstand kann Vereinsbeschlüsse, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, den Mitgliedern zur schriftlichen Entscheidung (Urabstimmung) vorlegen. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der bis zum Stichtag schriftlich abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitglieder sind über die auf dem schriftlichen Weg gefassten Beschlüsse zu informieren.

B. VORSTAND

Artikel 11 Zusammensetzung und Organisation

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, inklusive dem Präsidenten/der Präsidentin. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt, d.h. Vorstandswahlen finden nur alle zwei Jahre statt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf acht Jahre beschränkt. Nachwahlen bei vorzeitigem Rücktritt sind möglich. Diese müssen ordnungsgemäss traktandiert werden.
2. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll den sprachlichen und regionalen Eigenheiten der Schweiz nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 12 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahrung der Interessen der Gesellschaft und Führung der Geschäfte. Vertretung der Gesellschaft gegen aussen.
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug ihrer Beschlüsse.
- Berichterstattung über seine Tätigkeit zuhanden der Mitgliederversammlung
- Kann einzelne seiner Aufgaben an Arbeitsgruppen oder Dritte übertragen und eine Geschäftsstelle einsetzen.
- Kann Fachkommissionen anerkennen respektive die Anerkennung zurückziehen
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Artikel 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er wird durch den Präsidenten/ die Präsidentin oder deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin einberufen.
2. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird.
3. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfaches Mehr der Stimmenden. Der/die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

C. KONTROLLSTELLE

Artikel 14 Kontrollstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Kontrollstelle indem sie entweder:
 - zwei Rechnungsrevisorinnen /-revisoren wählt, oder
 - eine Treuhandstelle als Kontrollstelle bezeichnet.
2. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung und stellt Antrag.

D. KOMMISSIONEN

Artikel 15 Kommissionen

1. Die Kommissionen dienen der Arbeit an spezifischen fachlichen Themen
2. Für die Gründung, die Aufhebung und die Rechenschaftspflicht der Kommissionen gelten die vom Vorstand erlassenen Richtlinien.

IV. Finanzielles

Artikel 16 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens SFr. 300.-
Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Artikel 17 Finanzierung

Die finanziellen Mittel der SGSA bestehen insbesondere aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- dem Erlös, den die Gesellschaft selber generiert
- Spenden, Subventionen und weiteren Zuwendungen Dritter

Artikel 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 19 Revision der Statuten

Statutenänderungen können durch Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern der Entwurf der Neuformulierung und die Begründung der ordentlichen Einladung schriftlich beiliegen.

Artikel 20 Auflösung

1. Die Auflösung der SGSA bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden der Mitgliederversammlung. Sie muss zudem traktandiert sein.
2. Ein allenfalls vorhandenes Vermögen wird durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer andern wissenschaftlichen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übergeben.

Artikel 21 Inkrafttreten dieser Statuten

Die Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung am 27. Januar 2006 in Kraft.

Die deutsche Version der Statuten ist die Originalversion.